

REZENSIONEN

Sigrid Boysen, Die postkoloniale Konstellation. Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne, Tübingen (Mohr Siebeck [Jus Publicum 296]) 2021, 382 Seiten, 99,00 €

Kurz bevor das Bundesverfassungsgericht sein als wegweisend gefeiertes Klima-Urteil¹ gesprochen hat und während nicht zuletzt anlässlich des 150. Jahrestages der deutschen Reichsgründung das koloniale Erbe der Bundesrepublik vermehrt in den öffentlichen Fokus rückt, legt *Sigrid Boysen* ein Werk vor, das der Kolonialität des internationalen Umweltrechts nachspürt. Nicht nur besteht in diesem Rechtsgebiet ein mit der Kolonialisierung verschränktes Naturverständnis fort. Deutlich zeigt sich hier auch, wie koloniale Machtasymmetrien die formelle Dekolonialisierung überdauert haben und in der postkolonialen Konstellation fortwirken. Dass ein Zusammenhang zwischen zwei der großen unbewältigten Probleme unserer Zeit, der gravierenden menschengemachten Umweltzerstörung und des Fortbestehens kolonialer Machtstrukturen auf politischer, wirtschaftlicher und epistemologischer Ebene besteht, ist keine neue Erkenntnis und wird etwa von der Klimabewegung unter dem Schlagwort der *climate justice* verhandelt. Das Verdienst *Sigrid Boysens* liegt jedoch darin aufzuzeigen, wie (post-)koloniale Ungleichheiten in das internationale Umweltrecht eingeschrieben sind und wie gerade der Ursprung dieses Rechtes in der postkolonialen Konstellation seine Wirkmächtigkeit beschränkt.

Boysens Vorhaben darf als durchaus ambitioniert bezeichnet werden. Nicht weniger als die Bestimmung des Verhältnisses des internationalen Umweltrechts zur Völkerrechtsordnung (17) und eine Freilegung der „Tiefenschichten des Rechtsgebietes“ (18) soll geleistet werden.

Im ersten Teil des auf ihrer Hamburger Habilitationsschrift beruhenden Werkes wählt die Autorin hierfür eine rechtshistorische Herangehensweise und zeichnet detailliert und kenntnisreich die Entstehung des modernen internationalen Umweltrechts nach. Eine zentrale Pathologie dieses Rechtsgebietes macht *Boysen* bereits in dessen Gründungsmoment aus. Zeitgleich mit dem Niedergang des klassischen Imperialismus

entstanden, sei das Umweltvölkerrecht „zuerst Teil eines Rechtsregimes, das nach der Ablösung der alten kolonialen Herrschaftstitel die durch sie gegebene Ordnung verlängern sollte“ (16). Primär gehe es dem Umweltvölkerrecht um die Verteilung des Zugriffs auf natürliche Ressourcen, was eine intrinsische Verknüpfung mit Diskursen über Wachstum und Entwicklung bedinge (18). In diesen Diskursen ist Äußerungsmacht freilich äußerst ungleich verteilt. Lesenswert sind auch die Ausführungen zum Naturverständnis und Naturschutzrecht des Kolonialismus, dem es nicht zuletzt darum ging, durch Delegitimierung indigener Naturnutzungspraktiken den Zugriff der Kolonisator*innen auf natürliche Ressourcen zu schützen (43 ff.). Im weiteren Verlauf des Buches zeigt *Boysen*, wie auch das heutige internationale Umweltrecht vergleichbare Wirkungen zeitigen kann (etwa 208 f.). Außerhalb des Fokus der Untersuchung steht leider die Frage, inwieweit auch das heutige nationale Umweltrecht – sowohl der ehemaligen Kolonialmächte als auch der ehemals kolonisierten Staaten – ebenfalls unter dem Eindruck dieser kolonialen Geschichte stehen. Geistreich deckt *Boysen* hingegen auf, wie das internationale Umweltrecht weiterhin von der hegemonialen Deutungshoheit der ehemaligen Kolonialmächte geprägt ist und „Versuche, das Recht und seine impliziten Heuristiken selbst den Interessen und historischen Perspektiven des Südens anzupassen [...] ein ums andere Mal gescheitert“ sind (94).

Der zweite Teil widmet sich der Institutionalisierung der internationalen Gemeinschaft und der hierdurch bedingten Funktionsweise des internationalen Umweltrechts. Hierin setzten sich koloniale Machtverhältnisse fort. Nicht nur das Erfordernis der Souveränität für die Teilnahme am Völkerrecht wirke normierend und beschränkend (118), auch inhaltlich sei die Perspektive des globalen Südens im internationalen Umweltrecht nicht hinreichend integriert (115). Dies hänge maßgeblich mit der Trennung der ökonomischen und politischen Institutionen im internationalen System zusammen (115), die es erschwere, Fragen der Ungleichheit zu adressieren. So wirkten nach der politischen Unabhängigkeit der ehemals kolonisierten Staaten ökonomische Abhängigkeitsbeziehungen fort, was insbesondere den Zu-

1 BVerfG, B. v. 24.4.2021 – 1 BvR 2656/18.

griff des Nordens auf die natürlichen Ressourcen des Südens erleichterte (144).

Ein zentrales Problem des internationalen Umweltrechts liegt, wie *Boysen* vor allem im dritten Teil konkretisiert, darin, dass es stets als das Andere des internationalen Wirtschaftsrechts konstruiert wird. Umwelt- und Wirtschaftsrecht stehen sich antagonistisch gegenüber und müssen kollisionsrechtlich vermittelt werden, was auf die westlich-liberale Dichotomie zwischen Politik und Ökonomie verweist (199), die sich nicht zuletzt in der institutionellen Architektur des internationalen Systems niederschlägt. Dies erschwert nicht nur, Umweltprobleme auf internationaler Ebene adäquat zu adressieren, sondern ermöglicht gleichzeitig die Externalisierung von Umweltproblematiken. *Boysen* beschreibt, dass im heutigen internationalen Umweltrecht neben dem Zugriff auf natürliche Ressourcen die Externalisierung der Folgekosten der Industriegesellschaft in den Vordergrund gerückt ist (203).

Paradoxaerweise erleichtert jedoch gerade die Dichotomie zwischen Umwelt- und Wirtschaftsrecht die Ausdehnung ökonomischer Rationalitäten auf umweltrechtliche Instrumente. Dass Wirtschaft und Umweltschutz als zwei getrennte Sphären aufgefasst werden, lenkt den Blick davon ab, dass gerade bestimmte Wirtschaftsweisen maßgeblich zur Umweltzerstörung beitragen. Dies ermöglicht es wiederum, gerade die Übertragung marktwirtschaftlicher Rationalitäten auf den Umweltschutz als wirksames Mittel zu propagieren, wie *Boysen* anhand des REDD-Programmes zur Treibhausgaskompensation aufzeigt (208 ff.). Dieses Programm ermöglicht, Waldschutzmaßnahmen zu kommodifizieren, indem hierfür handelbare Treibhausgaskompensationszertifikate ausgegeben werden. Dies erleichtert es Industriestaaten, die Folgen ihrer Treibhausgasemissionen zu externalisieren, indem sie im globalen Süden Waldschutzzertifikate erwerben. Diese Form des green land grabbing führt allerdings häufig zu Konflikten mit Menschenrechten, etwa wenn indigene Völker dem Waldschutz weichen müssen (210 f.). Diese Menschenrechtsverletzungen können, so zeigt *Boysen*, allerdings nicht im Rahmen des REDD-Programmes selbst adressiert werden, ihre Bearbeitung bleibt vielmehr den (internationalen) Menschenrechtsinstitutionen überantwortet. Die institutionelle und funktionelle Trennung ermöglicht es also, Verantwortlichkeiten in andere Regime auszulagern.

Das Aufzeigen der Gleichursprünglichkeit von internationalem Umwelt- und Handelsrecht, ermöglicht der Autorin das Verständnis des Um-

weltrechts als regulatorisches Gegengewicht zu destruktiven Exzessen entfesselter Marktkräfte als vereinfacht zurückzuweisen (202). Mit *Boysen* könnte statuiert werden, dass die Hoffnung auf Einhegung eines „bösen“ Welthandelsrechts durch ein „gutes“ Umweltrecht (gleiches gälte wohl auch für das Menschenrechtsregime) gewissermaßen illusionär ist. Vielmehr tut eine Neubestimmung des Verhältnisses dieser Sphären not. Eine Dekolonialisierung des Umweltrechts der postkolonialen Konstellation erfordert also grundlegende institutionelle Änderungen und kann keinesfalls durch die von *Boysen* kritisierte Schaffung neuer, auf der grundlegenden Differenzierung aufbauender Instrumente erfolgen. Dass also die Klimabewegung aus der Forderung nach globaler „climate justice“ den Slogan „system change not climate change“ ableitet, scheint auch vor diesem Hintergrund konsequent.

Diese und andere Überlegungen *Boysens* reichen weit über ihren Gegenstand hinaus. Auch wenn dies bei der Autorin häufig implizit bleibt, regt die Studie doch zu grundlegendem Nachdenken über das (liberale) Recht an. Dass das Recht durch Ausdifferenzierung die Möglichkeit der Externalisierung von Verantwortung ermöglicht und rechtliche Regulierung von außen auf diese Weise stets an Grenzen stößt, ist kein Phänomen, das auf das internationale Umweltrecht beschränkt ist.

Eine große Stärke von *Boysens* Werk liegt darin, wie seine Thesen äußerst kenntnisreich anhand konkreter Entwicklungen und vor allem Diskussionen aus der Völkerrechtspraxis und -theorie illustriert werden. Auf diese Weise gelingt eine lesenswerte Geschichte des internationalen Umweltrechts, die ihren Gegenstand nicht isoliert betrachtet, sondern ihn stets an internationale Entwicklungen und Diskurse rückbindet.

Obwohl *Boysens* Kritik gewissermaßen an den Grundfesten des internationalen Umweltrechts rührt, verfällt sie nicht dem Defätismus, sondern betont immer wieder das emanzipatorische Potential, das diesem Rechtsgebiet trotz – oder gerade wegen – der es konstituierenden Macht- und Ungleichheitsverhältnisse, zuekommt. So sei es möglich, die „unerfüllten Versprechen zu adressieren und zu den mächtigen Narrativen einer im formalen Recht sich fortschreibenden Industriekultur Gegendarrative zu formulieren, die Sprache abstrakter Rechte also teleologisch umzudehnen“ (109). Auch die „Übersetzung der Herausforderungen des internationalen Klimaschutzes in die Kategorien des Menschenrechtsschutzes“ (317) böten großes Potential. Gerade die Ver-

rechtlichung der internationalen Beziehungen könnten emanzipatorisch genutzt werden, indem vor bestehenden Institutionen Ungleichheiten adressiert und somit „in den Institutionen, Verfahren und Formen des internationalen Rechts Auswege aus den aufgewiesenen Pathologien“ aufgezeigt werden (324). Dass derartige Strategien durchaus von Erfolg gekrönt sein können, dürfte etwa das eingangs erwähnte Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts, das von *Matthias Goldmann* aufgrund der vorgenommenen Neujustierung zwischen nationalem und internationalem Recht in Form einer „*fluid, mutually constitutive relationship between constitutional identities*“ bereits als „postcolonial turn“ bezeichnet

wurde,² gezeigt haben. Das Urteil führt nicht nur zu einer Aufwertung des internationalen Rechts, es statuiert auch eine Verantwortung gegenüber dem globalen Süden im Kampf gegen die Klimakatastrophe. Freilich erscheinen diese vorsichtigen Schritte angesichts der Dringlichkeit der Umweltkrise nicht nur zaghaf, sondern auch reichlich spät. So stellt sich die Frage, ob durch derartige Interventionen tatsächlich ein Ausweg aus dem sich selbst blockierenden Umweltrecht der postkolonialen Konstellation gelingen kann, oder ob die von *Boysen* so überzeugend aufgezeigten Pathologien dieses Rechtsgebietes weitreichenderen Veränderungen a priori entgegenstehen.

Andreas Gutmann

- 2 Matthias Goldmann, Judges for Future, Verfassungsblog vom 34.4.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/judges-for-future/>.